



**Einwohnergemeinde**

**Leissigen**

**Reglement über die  
Spezialfinanzierung im  
Bereich der  
Abwasserentsorgung**

1. Januar 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ZWECK.....</b>	<b>3</b>
<b>FINANZIELLES.....</b>	<b>3</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>5</b>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Leissigen erlässt gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz, die Artikel 85a und 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11) und Artikel 4 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2019 (GO) folgendes:

## Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung

### Zweck

Zweck, Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Einwohnergemeinde Leissigen (Gemeinde) an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband).

<sup>2</sup> Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, welche diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

### Finanzielles

Äufnung, Umfang, Verzinsung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierung und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

<sup>3</sup> Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich  
a) die Spezialfinanzierung "Grundgebühr Abwasserentsorgung" und  
b) die Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn".

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt (anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet) 75% der dem Verband geschuldeten Abwasser-Grundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen "Grundgebühren Abwasserentsorgung" und "Verwendung Buchgewinn" nach Massgaben der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

<sup>2</sup> Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung "Grundgebühren Abwasserentsorgung"

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 werden in die Spezialfinanzierung "Grundgebühren Abwasserentsorgung" eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilli-

gung der Grundgebühren verwendet:

a) in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3,

b) in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn" gedeckt werden.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn"

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn" dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Artikel 85a GV).

<sup>2</sup> Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.

<sup>3</sup> Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet.

<sup>4</sup> Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung "Grundgebühren Abwasserentsorgung" eingelegt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung der Spezialfinanzierungen

**Art. 6** Die Spezialfinanzierung "Grundgebühren Abwasserentsorgung" und die Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn" werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 7** Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 1. Januar 2007, auf.

Inkrafttreten

**Art. 8** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 nahm dieses Reglement an.

**Einwohnergemeinde Leissigen**

Die Präsidentin:

Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin:

Cynthia Krebs

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober bis am 25. November 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 41 und 42 vom 13. und vom 20. Oktober 2022 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Cynthia Krebs